

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -**

Bahnhofstrasse 33
63654 Büdingen
Tel. (06042) 9612-0, Fax (0611) 327605-100

E-Mail: info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Gedern- Nieder-Seemen

Gz.: 23.1-BD 05-26-13-00-B-0001#001

Verfahrensnummer: VF 2613

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Gedern, Gemarkungen Ober-Seemen, Mittel-Seemen und Nieder-Seemen ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 238 ha und liegt in den Gemarkungen Ober-Seemen, Mittel-Seemen und Nieder-Seemen. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Übersichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Gedern – Nieder-Seemen“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gedern.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstrasse 33 in 63654 Büdingen.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
 - g) der Träger der Maßnahme, die Stadt Gedern.

6. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht bleibt für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Gedern, in den angrenzenden Städten Ortenberg, Schotten und den Gemeinden Kefenrod, Hirzenhain, Grebenhain und Birstein öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Gedern, Schlossberg 7, 63688 Gedern, während der Dienstzeiten. Diese sind der Internetseite der Stadt Gedern <https://gedern.de/> zu entnehmen.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2613> abrufbar.

10. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Gründe

Die Stadt Gedern hat am 24.07.2020 einen Antrag auf Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beim Amt für Bodenmanagement Büdingen gestellt.

Das Gewässer „Seemenbach“ ist in den Gemarkungen Ober-Seemen, Mittel-Seemen und Nieder-Seemen durch Strukturdefizite geprägt. Um den Erhalt bzw. die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes des Gewässers zu fördern und die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu realisieren ist es vorgesehen, Flächen für Uferrandstreifen entlang des Seemenbachs bereitzustellen. Zusätzlich sollen für den Wetteraukreis Flächen zur Auenrenaturierung bereitgestellt werden.

Weitere Zielsetzungen sind die Erneuerung einer landwirtschaftlichen Brücke, der Ausbau des vorhandenen Radwegenetzes sowie eine Verbesserung der regionalen Infrastruktur.

Durch den Sachverhalt, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Privatgrundbesitz liegen und an den Seemenbach angrenzen, war bisher die Entnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zur flächenbeanspruchenden Ausweisung des Uferrandstreifens ausgeschlossen.

Im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens werden durch die Flächenbereitstellung die Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahmen geschaffen und gleichzeitig eine Verbesserung der Agrarstruktur ermöglicht. Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Wasserwirtschaft werden allgemeinverträglich aufgelöst. Durch die Neuordnung und das Zusammenlegen landwirtschaftlich genutzter Flächen als auch durch die Optimierung unzweckmäßig geformten Grundbesitzes wird neues Flächenpotenzial erschlossen. Zudem erfolgt die Anpassung des Wegenetzes an die aktuell technischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen.

Die mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren verfolgten Ziele liegen auch im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer.

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die genannten Ziele vollständig erreicht werden können.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 08., 09. und 10.12.2020 in Ortsbegehungen und in geeigneter Weise gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Darüber hinaus wurde sowohl in der Presse als auch im Internet ausführlich über das Flurbereinigungsverfahren informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine grundlegenden Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Büdingen, den 14.12.2020



Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -

(Amtsleiter)

**Anlage 1: Flurstücksverzeichnis zum Flurbereinigungsbeschluss vom
14.12.2020
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Gedern - Nieder-Seemen
(Az. : VF 2613)**

Stadt Gedern

Gemarkung Mittel-Seemen

Flur 1	41/2, 114/2, 115
Flur 2	51, 52
Flur 3	24, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 75
Flur 5	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23
Flur 6	26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47

Gemarkung Nieder-Seemen

Flur 1	29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43
Flur 2	72/2
Flur 4	60, 61, 62, 64, 65, 66, 67
Flur 5	1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78
Flur 6	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 76/1, 76/2

Gemarkung Ober-Seemen

Flur 5	83, 87, 88, 89, 90, 91, 92/1, 92/2, 93, 94, 95, 96, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101
Flur 6	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32
Flur 7	30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 43, 44, 45, 48

Gemarkung Wenings

Flur 5	10
Flur 6	4, 5

Ober-Seemen

Amt für Bodenmanagement
Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen



Flurbereinigungsverfahren Gedern-Nieder-Seemen VF 2613 Übersichtskarte (Anlage 2) zum Flurbereinigungsbeschluss

Bearbeitungsstand:
14.12.2020

Maßstab: 1:20 000

Mittel- Seemen

Nieder- Seemen

